

## **Prozeßgeschichte (Version vom 18.01.2012)**

Die Polizeibeamten haben sogleich nach Veröffentlichung des Hauptvideos noch am 12. 9. 2009 auf Youtube behauptet, der Radfahrer habe Widerstand geleistet.

Die Staatsanwaltschaft hat dieses Verfahren im Juni 2010 eingestellt mit der Begründung:

*„...ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten im Sinne eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nicht .... erkennbar. Insoweit bleibt zunächst festzustellen, dass es sich bei dem den Geschädigten treffenden Faustschlag gegenüber seiner Person nicht um eine rechtmäßige Diensthandlung gehandelt hat; es gab für einen Faustschlag in das Gesicht des Geschädigten keinen Grund.... war für den Geschädigten eine rechtmäßige Diensthandlung nicht erkennbar. Er hätte sich insoweit dieser Maßnahme im Weiteren auch (straflos) widersetzen dürfen.“*

Die Folgen des Einsatzes der Angeklagten A. und B. gegen den Radfahrer waren:

„Unterlippe zerrissen, mußte genäht werden. Oberlippe zerrissen und vom Kiefer abgerissen, sie mußte genäht werden. In der linken Schläfenregion mehrere zwischen 1 und 2,5 cm durchmessende rötliche Hautabschürfungen, diskrete Schwellung und Druckschmerzhaftigkeit; im Bereich der rechtsseitigen behaarten Schläfenregion eine in Längsrichtung gestellte, 2 cm messende oberflächliche Hautabschürfung und Weitere.“

Im Anschluß an diese Gewalthandlungen ist der Radfahrer mehrere Stunden unversorgt in einer Polizeizelle isoliert worden. Als ihm sein Rucksack zurückgegeben wurde, fehlten die Aufzeichnungen, die er gemacht hatte, weil er den Angeklagten A. wegen dessen Weigerung, ihm die Dienstnummer auszuhändigen, anzeigen wollte.

## **Verfahrensverlauf:**

**10.12.2009** Abschluß der Ermittlungen, Gewährung rechtlichen Gehörs an die beschuldigten Polizeibeamten; von da an wartet Staatsanwaltschaft bis Juni 2010 auf Stellungnahmen der Verteidiger, danach erneut warten bis

**05.11.2010** Anklageerhebung wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung als Amtsträger (§ 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 4, § 340 Abs. 1, 3, 25 Abs. 2). Das Gericht setzt Frist von 2 Wochen an Angeschuldigte zur Stellungnahme und wartet bis

**27.05.2011** Bd. 6, Bl. 39 mit der Eröffnung der Anklage. Danach wegen angeblicher Termenschwierigkeiten eines Verteidigers warten mit Hauptverhandlung bis zum 16. 1. 2011

Am **2. März 2010** erstatten die Angeklagten A. und B. sowie der Einsatzleiter EKHK Z., dazu noch weitere Beamte, darunter zwei Beamte, die zwischenzeitlich wegen einer Körperverletzung aus der "Glocke" heraus, die er mit anderen Polizeibeamten um den Ort der Mißhandlung des Fahrradfahrers zum Schutze der Angeklagten A. und B. gebildet hat, wegen Körperverletzung im Amt verurteilt wurden, jeweils Strafanzeigen gegen Rechtsanwalt Eisenberg, weil er gesagt haben soll

- „das es sich bei den Stellungnahmen um verlogene Geschichten handelt“, (Verleumdung, EKHK Z.);

- eine zeugenschaftliche Äußerung sei eine „Schutzbehauptung“ und „ausgedachte Geschichte“, er gehöre zu einer „Horde von Psychopathen, die sich in einem Zustand gesteigerter Aggressivität befinden, was vermutlich daher rührt, dass wir etwas eingenommen hätten“ sowie seine Bezeichnung als „Prügelbulle“ (ein vor Ort anwesender Vorgesetzter der A. und B., der deren Taten nicht verhindert, sondern sie dabei noch geschützt hat).

- „Prügelbulle“ und die Behauptung, er gehöre zu der „Horde von Psychopathen“ (einer der Kollegen, der bereits wegen Körperverletzung im Amt, die er gegen einen Umstehenden begangen hat, verurteilt wurde).

- „wir hätten den Timecode der Kamera verändert, um einen Interpretationsspielraum bei der Sachverhaltsdarstellung zu schaffen“ (einer der Videografen, der die Festnahme und die am Radfahrer begangene Straftat nicht gefilmt, sondern daneben gehalten hat)

- der Angeklagte B. ("Reißer") die Behauptung, seine zeugenschaftliche Äußerung sei eine „Schutzbehauptung“ und eine „ausgedachte Geschichte“, er habe sich im Vorfeld zur Begehung einer Körperverletzung zum Nachteil des Radfahrers mit anderen Beamten abgesprochen und er sei „ein Prügelbulle“.

- der Angeklagte A. ("Schläger") schließlich erhebt den Vorwurf der Verleumdung in Bezug auf die Behauptung, seine zeugenschaftliche Äußerung sei eine „Schutzbehauptung“ und eine „ausgedachte Geschichte“, er habe sich zu einer Körperverletzung zum Nachteil des Radfahres mit anderen Beamten abgesprochen, er sei ein „Prügelbulle“ sowie die „wiederholt gebrachte, titelartige Bezeichnung Schläger“

Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Eisenberg eingestellt.

Am 1. Prozeßtag (**16.01.2012**) wurden die Angeklagten A. und B. gehört, dazu der Radfahrer und die Videoaufnahmen angesehen.

Die nächsten Prozeßtage sind:

**23. 1. 2012,**

**6. 2. 2012,**

**27. 2. 2012,**

**28. 5. 3. 2012, jeweils 9.00 Uhr im Saal 571 im Kriminalgericht Berlin Moabit, Altbau.**